

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur finanziellen Unterstützung der Famulatur (Famulaturrichtlinie)

In Kraft getreten am 1. April 2025

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 12. März 2025

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Fördergegenstand	2
§ 2 Antragsberechtigung	2
§ 3 Förderantrag.....	2
§ 4 Dauer der Famulatur	2
§ 5 Höhe der Förderung	3
§ 6 Auszahlung	3
§ 7 Vergabekriterien	3
§ 8 Härtefallregelung	3
§ 9 Inkrafttreten	3

Präambel

Durch die finanzielle Förderung der Famulaturen in Praxen aller Fachgebiete in Rheinland-Pfalz soll ein Anreiz für Studierende geschaffen werden, sich ein Bild über die vielfältigen Aufgaben einer Vertragsärztin und eines Vertragsarztes, vor allem in ländlichen Gebieten, zu machen. Die Förderung soll den Famulierenden einen finanziellen Ausgleich für entstandene Aufwendungen (beispielsweise Fahrkosten, gegebenenfalls Unterkunft) ermöglichen.

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) beschließt die nachfolgende Famulaturrichtlinie.

§ 1 Fördergegenstand

Die KV RLP fördert die Famulatur nach § 7 Approbationsordnung für Ärzte von Studierenden der Medizin in Praxen ihrer Mitglieder.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Studierende der Medizin, die eine Famulatur in einer vertragsärztlichen Praxis in Rheinland-Pfalz absolviert haben.

§ 3 Förderantrag

- 1) Der Antrag ist bis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Famulatur mittels des auf der Website der KV RLP eingestellten Formulars bei der KV RLP zu stellen.
- 2) Mit Antragstellung gemäß Absatz 1 sind folgende Nachweise einzureichen:
 - Nachweis über die Absolvierung der Famulatur mittels der auf der Website der KV RLP zur Verfügung stehenden Bescheinigung oder mittels einer Kopie des Famulaturzeugnisses unter den Voraussetzungen von § 4 sowie
 - eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung.

§ 4 Dauer der Famulatur

- 1) Es können bis zu drei Famulaturmonate finanziell gefördert werden.
- 2) Als anrechnungsfähiger Famulaturmonat gilt die Dauer von 30 zusammenhängenden Kalendarientagen. Ein Famulaturmonat muss dabei in derselben Einrichtung absolviert worden sein.

§ 5 Höhe der Förderung

Die Förderhöhe je Famulaturmonat beträgt 500 Euro.

§ 6 Auszahlung

Die Auszahlung der Famulaturförderung erfolgt nach Absolvierung der Famulatur auf das im Antrag anzugebende Bankkonto in Form einer Einmalzahlung.

§ 7 Vergabekriterien

- 1) Die KV RLP gewährt auf Antrag der Förderberechtigten nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge die in dieser Richtlinie festgelegten Förderbeträge, sofern die dafür im Haushalt vorgesehenen Finanzmittel zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bereits für das jeweilige Haushaltsjahr (Kalenderjahr) ausgeschöpft sind. Können nicht alle Anträge aufgrund der Ausschöpfung der Fördermittel positiv beschieden werden, werden vorrangig Anträge in Planungsbereichen berücksichtigt, in denen eine bestehende oder in absehbarer Zeit eine drohende Unterversorgung besteht (§ 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V).
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 8 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen dieser Richtlinie treffen.

§ 9 Inkrafttreten

Die VV der KV RLP hat in ihrer Sitzung vom 12. März 2025 die Richtlinie zur finanziellen Unterstützung der Famulatur beschlossen. Die Richtlinie tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, 12. März 2025

Gez.

Dr. Siegfried Stephan

Vorsitzender der Vertreterversammlung der KV RLP